

84.

Stein, Dr. Lorenz. Die Verwaltungslehre. I. Th. (2. durchaus umgearbeitete Aufl.) Die vollziehende Gewalt Allgemeiner Theil. Das verfassungsmässige Verwaltungsrecht. Besonderer Theil. Erstes Gebiet. Die Regierung und das verfassungsmässige Regierungsrecht. Mit Vergleichung der Rechtszustände, der Gesetzgebung und Literatur in England, Frankreich und Deutschland. 2. Abth. Die Selbstverwaltung und ihr Rechtssystem. 3. Abth. Das System des Vereinswesens und des Vereinsrechts. — II. Th. (fehlt.) — III. Th. Das Gesundheitswesen. 1. Hauptgebiet. II. Th. der: Innern Verwaltungslehre. 2. Aufl., gänzlich neu bearbeitet und bis auf die neueste Zeit verfolgt. Anhang. Das kaiserlich deutsche Gesundheitsamt. (Nach zuverlässigen Quellen.) — IV. Th. Innere Verwaltungslehre. 1. Hauptgebiet. III. Th. Das Polizeirecht. Das allgemeine Polizeirecht und die Sicherheitspolizei. Anhang. (4. Th.) Das Pflégenschaftswesen und sein Recht. — V. Th. Die innere Verwaltung. 2. Hauptgebiet. Das Bildungswesen. 1. Th. Das System und die Geschichte des Bildungswesens der alten Welt. 2. Aufl., ganz neu bearbeitet. — VI. Th. Die innere Verwaltung. 2. Hauptgebiet. Das Bildungswesen. 2. Th. Das Bildungswesen des Mittelalters. Scholastik, Universitäten, Humanismus. 2. Aufl. — VII. Th. Innere Verwaltungslehre. 3. Hauptgebiet. Die wirthschaftliche Verwaltung. (Volkswirthschaftspflege.) 1. Th. Die Entwähnung. Grundentlastung, Ablösung, Gemeintheilung, Enteignung und Staatsnothrecht in England, Frankreich und Deutschland. — VIII. Th. Die innere Verwaltung. 2. Hauptgebiet. Das Bildungswesen. 3. Th. 1. Hft. Die Zeit bis zum XIX. Jahrhundert. (9 Bde.)

8. Stuttgart 1867—1884.

— — II. Theil. Die Lehre von der innern Verwaltung.  
 Einleitung. Die Lehre von Eingriff, Zufall, Nothwehr  
 und Rest der Verwaltung. Die wichtigsten  
 innere Verwaltung sind die Verwaltungsbürokratie.  
 1. Hft. Das Verwaltungsorganisationswesen ist eine  
 Verwaltungsbürokratie. 8. Stuttgart 1866.